OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152133/8/JS/Eg

Datum:
Linz, 17. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G R, vertreten durch x, vom 31.3.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 21.1.2019, AZ: Bau-401-21/2018, betreffend die Bewilligung eines Bauvorhabens nach der am 3.6.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 7.12.2018 sucht der Beschwerdeführer beim Bürgermeister der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg (in der Folge: belangte Behörde) um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Carports“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x T, an. Nach Durchführung einer Bauverhandlung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen erteilte die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.1.2019 die Baubewilligung für das Bauvorhaben. In Entsprechung des Gutachtens des bautechnischen Amtssachverständigen schrieb die belangte Behörde dabei für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung des Bauvorhabens gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) unter anderem nachfolgende Auflagen vor:

„1. Die Tür in der nordwestseitigen Außenwand ist mit der Qualifikation EI_2 30-C auszuführen.

2. Die Garagendecke ist in REI90 auszuführen.

[...]“

1.2. Gegen die Vorschreibung dieser beiden Auflagen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 31.3.2019. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass nach Punkt 2.4 der Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) für ein Carport in dieser Größe „angrenzende Wände und Decken als Trennwände und Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI30“ auszustatten seien. Eine Tür einzubauen sei bei einem Carport, das offen steht, eine Übertreibung. Die belangte Behörde bewillige eine Garage und kein Carport. Durch die Vorschreibung derartiger Auflagen für eine Garage ohne Tor entstünde dem Beschwerdeführer ein finanzieller Schaden, da das Objekt zum Verkauf anstehe. Der Beschwerdeführer beantragte die ersatzlose Streichung der beiden Auflagenpunkte.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest.

2.1. Das Bauvorhaben des Beschwerdeführers sieht plangemäß ein Carport zum Ein- und Abstellen von Kraftfahrzeugen in massivem Ziegelmauerwerk im Ausmaß von 11,54 m x 5,95 m mit einer Nutzfläche von 58,78 m² vor. Den oberen Abschluss bildet ein 3 Grad geneigtes Pultdach in Form einer Trapezblechabdeckung. Die Traufenhöhe beträgt 3,40 m (gemessen am höchsten Punkt des Carportbodens).

2.2. Nach dem Einreichplan werden alle vier Außenwände des Carports in Form einer Ziegelmauer ausgeführt: In der nordwestseitigen Außenwand befindet sich

eine Außentür und in der gegenüberliegenden südostseitigen Außenwand eine Öffnung im Ausmaß von 6,87 m zum Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge. In den beiden schmäleren Außenwänden im Nordosten und Südwesten ist plangemäß jeweils ein Fenster (1,8 m x 2, 70 m) vorgesehen.

2.3. Der Abstand des Bauvorhabens zum nordwestlich gelegenen Wohnhaus auf dem Baugrundstück beträgt projektgemäß 0,30 m an der engsten Stelle. Die Außentür in der nordwestlichen Außenwand des Carports weist dabei nach dem Einreichplan einen Abstand von ca. 1,30 m zu diesem bestehenden Wohnhaus auf.

2.4. Eine beidseitig verputzte Ziegelwand entspricht der Feuerwiderstandsklasse REI 90. Die Ausführung einer Wand oder einer Decke in dieser Feuerwiderstandsklasse bedeutet, dass diese mindestens 90 Minuten einem Brand Stand halten muss. Die nordwestseitige Außenwand des Carports, in welcher eine Außentüre projektiert ist, stellt eine brandabschnittsbildende Wand dar. Die Ausführung einer Türe in der Qualität EI_2 30-C bedeutet, dass diese einen Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten aufweist. Ohne eine Ausführung der projektierten Decke in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 und der nordwestseitigen Außentür des Carports in der Qualität EI_2 30-C ist der notwendige Brandschutz für das Bauvorhaben und das angrenzende bestehende Gebäude bautechnisch nicht gegeben.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen, der dem Landesverwaltungsgericht überzeugend und nachvollziehbar die brandschutztechnische Notwendigkeit der beiden angefochtenen Auflagenpunkte für das Bauvorhaben gutachterlich bestätigte. Sowohl das Bauvorhaben als auch die Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen wurden in der am 3.6.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien ausführlich erörtert und konnten dabei Fragen an den anwesenden bautechnischen Amtssachverständigen gestellt werden, soweit sie den Beschwerdegegenstand betrafen und entscheidungswesentlich waren.

3.2. Die Feststellungen zum Bauvorhaben ergeben sich widerspruchsfrei aus den Einreichunterlagen im Verfahrensakt der belangten Behörde und den dazu korrespondierenden Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen vor der belangten Behörde und dem Landesverwaltungsgericht. Die Feststellungen zur brandschutztechnischen Notwendigkeit der angefochtenen Auflagen und zu den brandschutztechnischen Eigenschaften der Decke sowie der nordwestseitigen Außenwand samt Außentür ergeben sich aus den überzeugenden und schlüssigen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen, welche auch an Hand der eingesehenen OIB-Richtlinien 2 bzw. 2.2 gut nachvollzogen werden können.

3.3. Da ein Baubewilligungsverfahren nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren darstellt und daher

allein das im Dezember 2018 eingereichte Bauprojekt für die Entscheidungsfindung maßgeblich ist (vgl. VwGH 21.11.2008, Ra 2017/04/0033; u.a.), waren für das Landesverwaltungsgericht Fragen, Beweisanträge und Urkundenvorlagen des Beschwerdeführers zu früheren Bauverfahren auf dem Baugrundstück bzw. zum bereits in der Vergangenheit dort errichteten Carport nicht entscheidungswesentlich für die Beurteilung der beiden angefochtenen Auflagenpunkte im Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach der Bestimmung des § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 (LGBl.Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2013) sind bei Erteilung der Baubewilligung die nach baurechtlichen Vorschriften unter anderem im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit und des Brandschutzes in jedem einzelnen Fall erforderliche Auflagen oder Bedingungen für das Bauvorhaben selbst, für die Ausführung eines Bauvorhabens und für die Erhaltung und die Benützung des aufgrund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens von der Baubehörde vorzuschreiben.

4.2. Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl.Nr. 35/2013), das die grundlegenden technischen Bestimmungen für das Bauwesen im Land Oberösterreich enthält, sieht in seinem 2. Hauptstück „Allgemeine Bauvorschriften“ folgende brandschutztechnische Anforderungen an Bauwerke vor:

„3. Abschnitt Brandschutz

§ 5 Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird.

§ 6 Tragfähigkeit des Bauwerks im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Tragfähigkeit mindestens für den Zeitraum erhalten bleibt, der für die sichere Fluchtmöglichkeit oder Rettung der Benutzerinnen und Benutzer des Bauwerks erforderlich ist. Es sind dabei alle für die sichere Flucht oder Rettung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Größe und der Verwendungszweck des Bauwerks sowie die Zugangsmöglichkeiten für die Rettungsmannschaften.

(2) Sollte es auf Grund der Lage und Größe des Bauwerks erforderlich sein, muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass nicht durch Einsturz des Bauwerks oder von Bauwerksteilen größere Schäden an der auf Nachbargrundstücken zulässigen Bebauung entstehen können.

§ 7 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird.

[...]

§ 8 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird.
(2) Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke weitestgehend verhindert wird oder, sofern dies auf Grund der Größe und des Verwendungszwecks der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird. Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden. Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.
(3) Dacheindeckungen, Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern (zB Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lichtbänder) müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder Wärmestrahlung weitestgehend vermieden wird. Für Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern gilt Abs. 2 sinngemäß.
[...]“

4.3. Nach § 2 Oö. Bautechnikverordnung 2013, (Oö. BauTV 2013; LGBl.Nr. 36/2013 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 39/2017) wird den oben angeführten brandschutztechnischen Anforderungen des Oö. BauTG 2013 an ein Bauwerk entsprochen, wenn unter anderem folgende Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) eingehalten werden:

„1. Richtlinie 2 „Brandschutz“ vom März 2015;
[...]
3. Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ vom März 2015;
[...]“.

§ 9 Abs. 2 Oö. BauTV 2013 erklärt dabei unter anderem das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ vom März 2015 für die oben angeführten Richtlinien grundsätzlich als verbindlich. Auch nach Punkt 1 der OIB-Richtlinie 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) gelten die Begriffsbestimmungen dieses Dokuments.

4.4. Weder das Oö. BauTG 2013 noch das Oö. BauTV 2013 oder die für verbindlich erklärten Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien kennen eine eigene Begriffsdefinition für „Carports“. Nach diesen OIB-Begriffsbestimmungen stellen Ein- und Abstellflächen für Kraftfahrzeuge vielmehr entweder „überdachte Stellplätze“ oder „Garagen“ dar (Weiters definieren die OIB-Begriffsbestimmungen noch ein „Parkdeck“ als ein Bauwerk mit mehreren Parkebenen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, was gegenständlich jedoch nicht projektiert ist.).

4.5. Ein- und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge stellen dann einen „überdachten Stellplatz“ im Sinne der OIB-Begriffsbestimmung dar, wenn der Stellplatz „an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile (zB. Gitter) umschlossen ist“. Gegenständlich weist das Bauvorhaben des Beschwerdeführers projektgemäß jedoch ein vierseitiges Ziegelmauerwerk auf, sodass das Bauvorhaben – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keinen „überdachten Stellplatz“ nach den OIB-Begriffsbestimmungen darstellt. Vielmehr ist das Bauvorhaben des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine vierseitige Mauerumschließung als eine „Garage“ im Sinne der OIB-Begriffsbestimmungen zu

beurteilen, und damit als ein „Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen“.

4.6. Auflagen unterliegen als Nebenbestimmungen auf Grund ihres Eingriffscharakters dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie sind nur zulässig, soweit sie zur Zielerreichung erforderlich sind (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 36 [Stand 1.7.2005, rdb.at] unter Hinweis auf VwSlg 9837 A/1979).

4.6.1. Zum Auflagenpunkt 2. (Garagendecke):

Nach Punkt 3 der OIB-Richtlinien 2.2 (Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks) vom März 2015 gelten für überdachte Stellplätze und Garagen mit einer – wie gegenständlich – Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m^2 (und nicht mehr als 250 m^2) die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß Tabelle 1: Diese sieht in Punkt 2.3 für Garagen, die – wie in concreto – zu bereits bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück einen Abstand von weniger als 4 m aufweisen, eine Ausführung der Garagendecke in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 vor. Dies bedeutet, dass die Garagendecke einem Brand mindestens 90 Minuten Stand halten muss. Ohne eine derartige Ausführung ist der notwendige Brandschutz für das Bauvorhaben und das angrenzende bestehende Gebäude bautechnisch nicht gegeben, weshalb die belangte Behörde zu Recht eine Ausführung der Decke des Bauvorhabens in dieser Feuerwiderstandsklasse als erforderlich gemäß § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 vorschrieb.

4.6.2. Zum Auflagenpunkt 1. (Tür in der nordwestseitigen Außenwand):

4.6.2.1. Das Beschwerdevorbringen verkennt zunächst, dass der angefochtene Auflagenpunkt nicht den Einbau einer Tür zum Gegenstand hat, sondern die brandschutztechnische Ausführung der im Einreichplan selbst dargestellten Tür in der nordwestseitigen Außenwand.

4.6.2.2. Nach Punkt 3.1.6 der OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz) müssen Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen, wie die jeweilige brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke. Eine Ausführung in EI_2 30-C bzw. EI 30 ist dabei (unter weiteren Umständen) zulässig.

Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2 sieht in Punkt 2.3 für Garagen mit einem Abstand von weniger als 4 m zu einem bereits bestehenden Gebäude eine Ausführung der dem Gebäude zugekehrten Wand in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 vor. Die nordwestseitige Außenwand des projektierten Carports (Ziegelwand, beidseitig verputzt) entspricht in brandschutztechnischer Hinsicht dabei dieser Feuerwiderstandsklasse. Sie hat auch die Qualität einer brandabschnittsbildenden Wand im Sinne der OIB-Richtlinie 2 dar. In Entsprechung des Punktes 2.3 dieser Richtlinie hat die belangte Behörde daher zu Recht auch die Ausführung der nordwestseitigen Außentür in dieser brandabschnittsbildenden Außenwand des Carport in einer aus brandschutztechnischer Sicht notwendigen Qualität EI_2 30-C, und damit einen Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten, als erforderliche Auflagen im Sinne des § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 vorgeschrieben, um den Brandschutz für das Bauvorhaben und das in ca. 1,3 m Entfernung befindliche Gebäude zu gewährleisten.

4.7. Da die Beschwerdeausführungen damit inhaltlich zur Gänze ins Leere gingen, war der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist dazu die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Notwendigkeit der Vorschreibung der beiden brandschutztechnischen Auflagen im konkreten Einzelfall ergab sich unmittelbar aufgrund der OIB-Richtlinien. Es lagen für das Landesverwaltungsgericht keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack